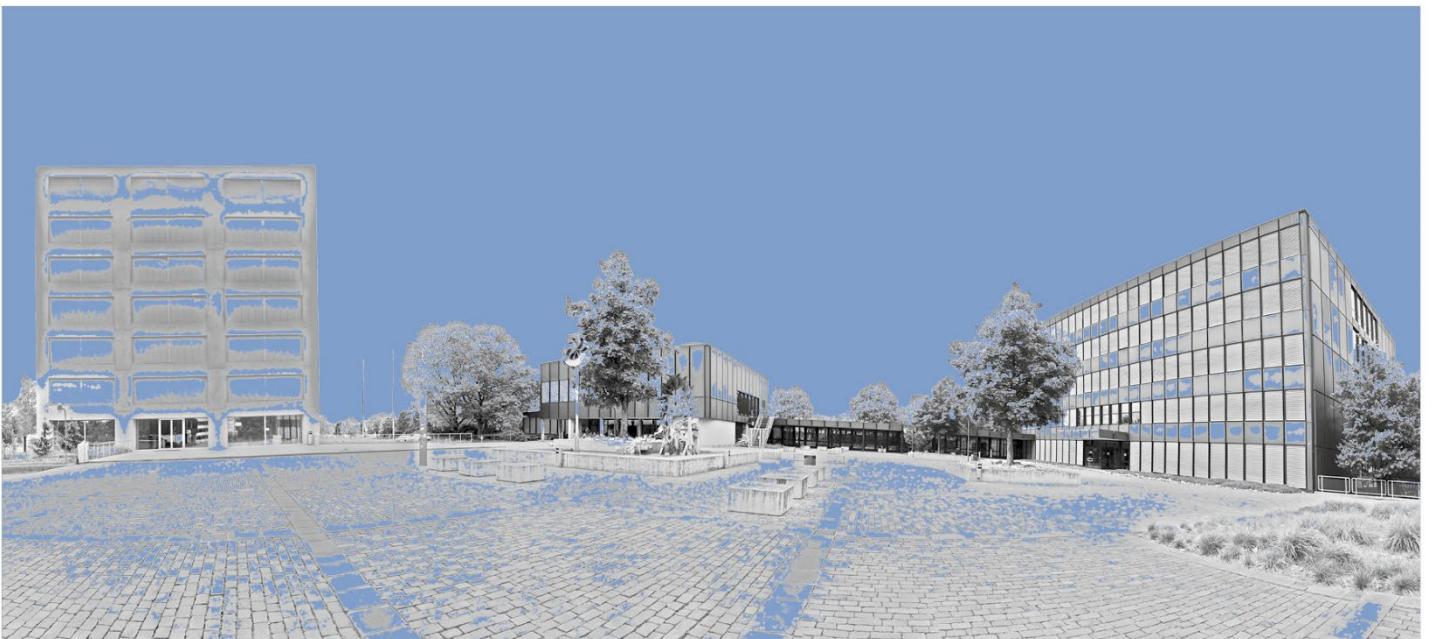


Wegleitung Teilprüfung BMP 2024

Gesundheit und Soziales
berufsbegleitend

BMG/S23f



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen zur BMP an der bfi	2
1.1 Gesetzliche Grundlagen	2
1.2 Aufsicht Prüfungsorgane	2
1.3 Zutritt zu den Prüfungen; Ausweispflicht	2
2. Hinweise zu den Prüfungen	2
2.1 Prüfungsaufgebot	2
2.2 Materialien für die Prüfungen	2
2.3 Verhinderung	2
2.4 Prüfungsinhalte	2
2.5 Prüfungsexperten	3
2.6 Korrekturen und Notenermittlung	3
2.7 Ermittlung der Prüfungsergebnisse	3
2.8 Voraussetzungen für das Bestehen	3
2.9 Eröffnung Prüfungsentscheid/Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfungen	3
2.10 Termine	3
3. Prüfungsfächer und Prüfungsart 2024	4
4. Berechnung der Maturitätsnote	4
5. Eröffnung des Prüfungsergebnisses	5
6. Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	5
7. Hinweise zu den einzelnen Fächern	5
7.1 Deutsch Grundlagenbereich	5
7.2 Französisch Grundlagenbereich	6
7.3 Englisch Grundlagenbereich	6
7.4 Mathematik Grundlagenbereich	7
7.5 Sozialwissenschaften Schwerpunktbereich	7
7.6 Naturwissenschaften Schwerpunktbereich (Typ Gesundheit)	8
7.7 Wirtschaft und Recht Schwerpunktbereich (Typ Soziale Arbeit)	8
7.8 Geschichte und Politik	9
7.9 Wirtschaft und Recht Ergänzungsbereich (Typ Gesundheit)	9
7.10 Technik und Umwelt Ergänzungsbereich (Typ Soziale Arbeit)	9
7.11 Interdisziplinärer Bereich	9

1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen zur BMP an der bfsf

1.1 Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössische Verordnung über die Berufsmaturität (BMV) vom 24.06.2009
- Kantonale Verordnung über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV) vom 09.11.2005
- Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV) vom 06.04.2006
- Weisungen der KBMK betr. Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen vom 01.01.2015

1.2 Aufsicht Prüfungsorgane

- Kantonale Berufsmaturitätskommission (KBMK), Roger Filliger, Präsident
- Prüfungsleitung bfsf Marco Schell, Abteilungsleiter BM marco.schell@bzl.ch
 Martin Kipfer, Prüfungsleiter BM + KG martin.kipfer@bzl.ch

1.3 Zutritt zu den Prüfungen; Ausweispflicht

- Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Zutritt bleibt den zuständigen Prüfungs- und Aufsichtsorganen vorbehalten. Ausnahme IDPA Präsentationen.
- Bringen Sie zu allen Prüfungen einen **persönlichen Ausweis mit Foto** (Identitätskarte oder Pass) mit. Die Expertinnen und Experten sind berechtigt, den Ausweis zu verlangen.

2. Hinweise zu den Prüfungen

2.1 Prüfungsaufgebot

- Der Prüfungsplan gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten als Aufgebot. Die massgebenden Daten (Termine, Zeiten, Zimmerangaben) müssen sorgfältig studiert werden.
- BM1 Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Prüfungsdaten mit dem Vorgesetzten im Lehrbetrieb absprechen.

2.2 Materialien für die Prüfungen

- Die Examinatorinnen und Examinatoren informieren im Vorfeld der Prüfungen über die Verwendung von erlaubten Hilfsmitteln. Das notwendige Material zur Erstellung von Prüfungsarbeiten (Papier, Formulare etc.) wird zur Verfügung gestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben Schreibzeug, Lineal, Taschenrechner und Rechtschreibbeduden selbst mitzubringen.
- Prüfungsarbeiten sind dokumentenrechtlich (Tinte, Kugelschreiber) abzufassen.
- Die Verwendung von Handys, iPods, MP3-Player, Organizer etc. ist nicht gestattet. Die Geräte sind während den Prüfungen ausgeschaltet und in den Schulmappen verstaut.
- Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer schriftlichen Prüfung nicht autorisierte Hilfsmittel mit (Mobiltelefone, andere elektronische Geräte, etc.), so führt dies zur Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung, unabhängig davon, ob die nicht autorisierten Hilfsmittel benutzt werden oder nicht. Er/Sie hat frühestens nach einem Jahr die Gelegenheit, die Abschlussprüfung im betroffenen Fach nach den Bestimmungen des Art. 26 BMV vom 24.06.2009 zu wiederholen.

2.3 Verhinderung

- Kurzfristige Verhinderungen (ärztlich bescheinigte Erkrankungen, Unfall, Todesfall in der Familie, Verhinderung durch höhere Macht) sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden (Tel. 062 919 82 70). Die Prüfungsleitung sorgt dafür, dass die Prüfung am nächstmöglichen Termin nachgeholt werden kann.
- Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat an einer Prüfung aus eigenem Verschulden nicht teil, so ist im betroffenen Fach die Fachnote (Schlussnote) 1 zu schreiben. Eine Prüfungswiederholung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.
- Bei verspätetem Erscheinen aus eigenem Verschulden, muss die Prüfung in der Restzeit abgelegt werden.

2.4 Prüfungsinhalte

- Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den geltenden Schullehrplänen sowie an den von den Hauptexperten erlassenen und von der KBMK genehmigten Richtlinien für die einzelnen Prüfungsfächer.

2.5 Prüfungsexperten

- Die Zuweisung der Expertinnen und Experten erfolgt durch die kantonalen Hauptexperten der entsprechenden Fächer. Bei den Expertinnen und Experten handelt es sich in der Regel um Dozentinnen und Dozenten der Berner Fachhochschule. Die Rechte und Pflichten von Experten und Examinatoren sind in den Weisungen der KBMK zur Durchführung von Berufsmaturitätsprüfungen umschrieben.

2.6 Korrekturen und Notenermittlung

- Die Korrekturen der schriftlichen Prüfungen werden von den zuständigen Lehrpersonen vorgenommen und anschliessend den zuständigen Experten zur Kontrolle vorgelegt. Diese besprechen Korrekturen und Notenskalen mit den Lehrpersonen.
- Nach dem Grundsatz „Wer lehrt, prüft“ stellt bei den mündlichen Prüfungen prinzipiell die Lehrpersonen als Examinatorin oder Examinator die Fragen, wobei Inhalte vorgängig mit den Experten abgesprochen werden können. Den Expertinnen und Experten obliegt das Abfassen eines Prüfungsprotokolls. Sie greifen bei offensichtlichen Kommunikationsproblemen ins Prüfungsgespräch ein und haben das Recht, üblicherweise gegen das Ende des Gesprächs, Zusatzfragen zu stellen. Die Prüfungsnoten setzen Examinator und Experte gemeinsam nach einheitlichen Beurteilungskriterien.

2.7 Ermittlung der Prüfungsergebnisse

- **Erfahrungsnote:** Die Erfahrungsnote in einem Fach entspricht dem Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Die Erfahrungsnote wird auf halbe Noten gerundet. (Beispiel: Winterzeugnis 4.5, Sommerzeugnis 4.0, ergibt die Erfahrungsnote 4.5)
- **Prüfungsnote:** Schriftliche und mündliche Prüfungen dürfen nur mit ganzen und halben Noten bewertet werden. Wird in einem Fach nur schriftlich oder nur mündlich geprüft, gilt die erzielte Note als Prüfungsnote. Wird in einem Fach sowohl schriftlich wie mündlich geprüft, gilt der Durchschnitt der beiden Noten als Prüfungsnote. Die Prüfungsnote wird auf halbe Noten gerundet. (Beispiel: Prüfung schriftlich 4.0, Prüfung mündlich 3.5, ergibt die Prüfungsnote 4.0)
- **Fachnote:** Der Durchschnitt aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote gilt als Fachnote im geprüften Berufsmaturitätsfach. Die Fachnote wird auf halbe Noten gerundet. Bei Fächern ohne Prüfung gilt die Erfahrungsnote als Fachnote.
- **Gesamtnote:** Die Gesamtnote der Abschlussprüfung entspricht dem Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf eine Zehntelsnote gerundet.

2.8 Voraussetzungen für das Bestehen

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn:

- die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind;
- Die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4.0 gesamthaft den Wert 2.0 nicht übersteigt.

2.9 Eröffnung Prüfungsentscheid/Prüfungsergebnisse der Abschlussprüfungen

- Die Teilprüfungsergebnisse werden mit dem Zeugnis des 2. Semesters verteilt.
- Das Notenblatt mit der Rechtsmittelbelehrung enthält die kantonal erwarteten Fachnoten.

2.10 Termine

- Erwerbskonferenz Mittwoch, 19. Juni 2024
- Abgabe Teilprüfungsnoten Kalenderwoche 28

3. Prüfungsfächer und Prüfungsart 2024

Gesundheit und Soziales (Typ Gesundheit)								
Grundlagenbereich				Schwerpunktbereich		Ergänzungsbereich		Interdisz. Arbeiten
Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Sozialwissenschaften	Naturwissenschaften	Geschichte und Politik	Wirtschaft und Recht	IDAF und IDPA
s+m 2025	s+m 2024	m 2025	s 2025	s+m 2025	s 2024/2025	oP 2024	oP 2025	IDPA 2025

Gesundheit und Soziales (Typ Soziale Arbeit)								
Grundlagenbereich				Schwerpunktbereich		Ergänzungsbereich		Interdisz. Arbeiten
Deutsch	Französisch	Englisch	Mathematik	Sozialwissenschaften	Wirtschaft und Recht	Geschichte und Politik	Technik und Umwelt	IDAF und IDPA
s+m 2025	s+m 2024	m 2025	s 2025	s+m 2025	s 2025	oP 2024	oP 2025	IDPA 2025

Legende
s = schriftlich
m = mündlich
oP = ohne Prüfung

4. Berechnung der Maturitätsnote

Gesundheit und Soziales (Typ Gesundheit)									
Grundlagenbereich				Schwerpunktbereich		Ergänzungsbereich		Interdisz. Arbeiten	
D	F	E	M	SW	NW	GP	WR	IDAF IDPA	
Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Ø
Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.									Zehntelsnote

Gesundheit und Soziales (Typ Soziale Arbeit)									
Grundlagenbereich				Schwerpunktbereich		Ergänzungsbereich		Interdisz. Arbeiten	
D	F	E	M	SW	WR	GP	TU	IDAF IDPA	
Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Note	Ø
Die Noten werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.									Zehntelsnote

5. Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Die ermittelten Fachnoten sowie die Gesamtnote werden den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Schulleitung im Namen der Berufsmaturitätskommission mit einem Notenausweis und einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Berufsmaturitätszeugnis.

6. Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung

(Artikel 26 der Berufsmaturitätsverordnung)

Wer nicht bestanden hat, kann den Berufsmaturitätsabschluss einmal wiederholen. Dabei werden nur jene Fächer geprüft, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Fachnote erreicht wurde.

In Prüfungsfächern gilt bei der Wiederholung der Mittelwert aus dem Prüfungsergebnis als Fachnote, ohne Berücksichtigung von Erfahrungsnoten.

Wird zur Vorbereitung der Prüfungswiederholung der ordentliche Berufsmaturitätsunterricht besucht, so werden die neuen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten für die Berechnung der Fachnote berücksichtigt.

7. Hinweise zu den einzelnen Fächern

7.1 Deutsch Grundlagenbereich

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung		150 Minuten
Form	1. Teil: Textanalyse eines von drei vorgelegten Texten 2. Teil: dialektische Erörterung oder Essay	
Hilfsmittel	Duden (wird von der Schule zur Verfügung gestellt)	
Mündliche Prüfung	Literatur	15 + 15 Minuten
Form	Vorbereitung Bearbeitung eines Textausschnittes aus einem von vier gelesenen Werken an Hand von Leitfragen (15 Minuten) Prüfung Gespräch über den Text und das Werk bzw. die gelesenen Werke (15 Minuten)	

Notengebung

	Schriftliche Prüfungsnote
+	Mündliche Prüfungsnote
: 2	(gerundet auf ganze oder halbe Noten)
+	Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)
: 2	(gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.2 Französisch Grundlagenbereich

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung		120 Minuten
Form	1. Teil: Leseverständnis 2. Teil: Grammatik 3. Teil: Verfassen eines Textes	
Hilfsmittel	Wörterbuch Deutsch/Französisch	
Mündliche Prüfung		15 + 15 Minuten
Form	Vorbereitung Bearbeitung einer Aussage oder eines Bildes (15 Minuten) Prüfung Präsentation eines individuellen Themas (ca. 7 Minuten) Aussage oder Bild kommentieren (ca. 8 Minuten)	
Hilfsmittel	Wörterbuch Deutsch/Französisch	

Notengebung

	Schriftliche Prüfungsnote
+	Mündliche Prüfungsnote
: 2	(gerundet auf ganze oder halbe Noten)
+	Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)
: 2	(gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.3 Englisch Grundlagenbereich

Form und Dauer

Mündliche Prüfung		60 Minuten bei 4 Personen
Form	Einzelpräsentation von einem vorbereiteten Thema (10 Minuten) und anschließende Diskussion in der Prüfungsgruppe.	
Standard	4 mal 10 Minuten Präsentation, anschliessend 20 Minuten Diskussion	

Notengebung

	Mündliche Prüfungsnote
+	Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)
: 2	(gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.4 Mathematik Grundlagenbereich

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung		120 Minuten
Hilfsmittel	- Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren statistischen Funktionen, nicht Grafikfähig - Formelsammlung	

Notengebung

Schriftliche Prüfungsnote	
+ Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)	
: 2 (gerundet auf ganze oder halbe Noten)	

7.5 Sozialwissenschaften Schwerpunktbereich

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung		150 Minuten
Form	Soziologie: 60 Minuten Psychologie: 60 Minuten Philosophie: 30 Minuten	
Hilfsmittel	keine	
Gewichtung	Soziologie: 40 % Psychologie: 40 % Philosophie: 20 %	
Mündliche Prüfung		15 Minuten
Form	Präsentation der vorbereiteten These, der kritischen Fragestellung (Fallbeispiel, Bild, Cartoon, Plakat, PPP...) Präsentation der These: 5 Minuten Befragung, Diskussion, Eingehen auf die These 10 Minuten	
Hilfsmittel	Für die Präsentation notwendiges Material (PC, Folien, Plakat etc.)	

Notengebung

Schriftliche Prüfungsnote	
+ Mündliche Prüfungsnote	
: 2 (gerundet auf ganze oder halbe Noten)	
+ Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)	
: 2 (gerundet auf ganze oder halbe Noten)	

7.6 Naturwissenschaften Schwerpunktbereich (Typ Gesundheit)

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung		120 Minuten
Form	Biologie: 50 Minuten Chemie: 50 Minuten Physik: 20 Minuten	
Hilfsmittel	Biologie Keine Chemie • Taschenrechner ohne CAS • Periodensystem der Elemente • Tabelle Redoxstandardpotentiale • Tabelle Säure- und Basenkonstanten Physik Taschenrechner ohne CAS und entsprechend notwendige Formelsammlung	
Gewichtung	Biologie: 42 % Chemie: 42 % Physik: 16 %	

Notengebung

Schriftliche Prüfungsnote
+ Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)
: 2 (gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.7 Wirtschaft und Recht Schwerpunktbereich (Typ Soziale Arbeit)

Form und Dauer

Schriftliche Prüfung		120 Minuten
Hilfsmittel	• Zivilgesetzbuch (ZGB unkommentiert) • Obligationenrecht (OR unkommentiert) • Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) • Taschenrechner ohne CAS, mit elementaren Finanzfunktionen, nicht grafikfähig • Formelsammlung wird abgegeben	

Notengebung

Schriftliche Prüfungsnote
+ Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)
: 2 (gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.8 Geschichte und Politik

Keine Prüfung

Notengebung

Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.9 Wirtschaft und Recht Ergänzungsbereich (Typ Gesundheit)

Keine Prüfung

Notengebung

Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.10 Technik und Umwelt Ergänzungsbereich (Typ Soziale Arbeit)

Keine Prüfung

Notengebung

Durchschnitt der Zeugnisnoten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)

7.11 Interdisziplinärer Bereich

IDAF und IDPA

IDPA gemäss separaten Richtlinien der bfsI

Notengebung

	Prüfungsnote IDPA (gemäss separatem Notenblatt, gerundet auf ganze oder halbe Noten)
+	Durchschnitt der 2 IDAF Arbeiten (gerundet auf ganze oder halbe Noten)
: 2	(gerundet auf ganze oder halbe Noten)

Langenthal, 4. Dezember 2024

Berufsfachschule Langenthal
Abteilung Berufsmaturität
Weststrasse 24
4900 Langenthal
Tel. 062 916 86 66
Homepage: www.bfsl.ch
E-Mail: bfsl@bzI.ch